



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 17/2006

Montag, 04.12.2006

<u>Inhaltsangabe:</u>	Weihnachts- und Neujahrsgruß 2006/2007.....	Seite 219
	Verzeichnis über die vom Landratsamt Deggendorf in zeitlicher Reihenfolge genehmigten Bauanträge in der Zeit vom 01.11.2006 bis 30.11.2006.....	Seite 222
	Bekanntmachung der Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 27.10.2006.....	Seite 225
	Bekanntmachung der Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 27.10.2006.....	Seite 232
	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhalt von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2006.....	Seite 239
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).....	Seite 241
	Info des Bayer. Staatsministerium des Innern; Der nächste Winter kommt bestimmt Schnee auf Dächern – Tipps für Hausbesitzer.....	Seite 243
	Hinweise des Bayer. Staatsministerium des Innern für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten.....	Seite 248
	Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 259
	hier: Kraftloserklärungen.....	Seite 260
	Manövermeldungen in der Zeit vom 02.01.2007 bis 31.01.2007.....	Seite 261
	01.02.2007 bis 28.02.2007.....	Seite 261
	01.03.2007 bis 30.03.2007.....	Seite 261



Weihnachts- und Neujahrsgruß 2006/07

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Weihnachten und der Jahreswechsel stehen vor der Tür und wir blicken zurück auf ein ereignisreiches Jahr: auf das erste Regierungsjahr der Großen Koalition, auf eine in jedem Sinne sonnige Fußball-Weltmeisterschaft und auf den ersten Besuch von Papst Benedikt XVI. in seiner bayerischen Heimat. Wir freuen uns über den unerwarteten Schwung in der deutschen Wirtschaft und über ein voraussichtlich gegenüber 2005 verdoppeltes Wirtschaftswachstum. Damit einhergehend ist die Zahl der Arbeitslosen um rund eine Million gesunken, was willkommene Mehreinnahmen für die angespannten Sozialkassen und den Steuertopf mit sich bringt.

Leider müssen wir jedoch auch neue bedrückende Gewaltausbrüche zur Kenntnis nehmen, beispielsweise im Nahen Osten. Immer mehr realisieren wir zudem, dass sich alte Kulturen, wie China und Indien, mit Nachdruck und eigenen klaren Vorstellungen politisch und wirtschaftlich in das globalisierte Weltgeschehen einbringen. Mit Erstaunen und Sorge beobachten wir ebenso große und schnelle gesellschaftliche Umbrüche und daraus resultierende Verwerfungen.

Für den Landkreis Deggendorf darf ich feststellen: 2006 war ein gutes und erfolgreiches Jahr. Zwei Highlights ragen besonders heraus. Das ist zum einen der fertiggestellte Neubau der Conrad-Graf-Preysing-Realschule, ein Projekt, das mit 14 Mio. Euro die bisher größte kreiseigene Baumaßnahme darstellt - nach dem Klinikum und Schulzentrum Deggendorf. Im September konnte der Schulbetrieb starten und im Sommer 2007 wird mit der Eröffnung der neuen Turnhalle die dreijährige Bauphase abgeschlossen sein.

Zum anderen haben wir den Zuschlag für das derzeit größte niederbayerische Bauvorhaben erhalten. Zu unserer großen Freude entschied sich der finnische Myllykoski-Konzern für Plattling statt für den favorisierten tschechischen Standort Opatovice, um eine dritte Papierstraße zu errichten. Das 480 Mio. Euro Projekt ist nicht nur eine außergewöhnliche Firmeninvestition. Es eröffnet vielmehr für unsere gesamte Region neue Perspektiven, wie die dritte Autobahnausfahrt, rund 200 direkte und indirekte Arbeitsplätze und eine Vielzahl von interessanten Aufträgen für heimische Firmen. Mit ausschlaggebend für diese glückliche Investitionsentscheidung war die hohe Qualität der öffentlichen Verwaltung mit schnellen Genehmigungsverfahren und damit verbundener Rechtssicherheit.

Wichtige Fortschritte gab es auch auf dem Krankenhausesektor. Das Deggendorfer Klinikum feierte sein 30jähriges Bestehen am Perlasberg und schreibt im Jubiläumsjahr nach einer schwierigen Konsolidierungsphase erstmals keine roten Zahlen. Augenscheinliche Qualitätsverbesserungen und ein großes Plus an Patientenorientierung bieten der neue Eingangsbereich und die neue Aufnahmeklinik. In Osterhofen wurde die Fachklinik für Amputationsmedizin in eine GmbH umgewandelt, um mit dieser Organisationsform besser für den harten medizinischen Wettbewerb gerüstet zu sein.

Auf dem Tiefbausektor wurden die Gemeinschaftsaufgaben Ortsdurchfahrt Aholming und der Neubau der DEG 28 mit Ortsumgehung Ruckasing sowie der Radwegebau von Hengersberg bis zur Landkreisgrenze durchgeführt.

Ungewöhnliche Herausforderungen stellte die Schneekatastrophe im Januar und Februar an die Verantwortlichen im Katastrophenschutz sowie an die Tausenden von Helferinnen und Helfern, denen ich hiermit nochmals meinen Dank und Respekt versichere.

Konkretisiert haben sich inzwischen die Planungen für ein innovatives Regionalmanagement als Ergebnis des dreijährigen EU-RISE-Programms. Mit diesem sollen die Kräfte von Fachhochschule, Innovations- und Technologie-Campus sowie der Kommunen gebündelt werden, um den Landkreis insgesamt infrastrukturell und wirtschaftlich noch gezielter voranzubringen und entsprechende Fördertöpfe anzapfen zu können. Eine positive Entscheidung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie erwarten wir in Kürze.

Wir hoffen, dass 2007 die Kreisumlage stabil bleibt, obwohl der Landkreis den erheblichen Rückgang der Umlagekraft der Kommunen von über 10 % verkraften muss, was ein Minus von 3,75 Mio. Euro im Kreishaushalt darstellt. Erfreulicherweise rechnen wir gleichzeitig mit einer Senkung der Bezirksumlage um 2,5 % oder 3,2 Mio. Euro.

Neue Aufgaben warten bereits für 2007. Im Klinikum Deggendorf ist die Sanierung des Bettenhauses Nord für ca. 10 Mio. Euro geplant. Für den verstärkten Nachmittagsunterricht im Zuge des G 8 werden am Robert-Koch-Gymnasium die Schulkantine erweitert und Anbauten mit Aufenthaltsräumen errichtet. Zügig voranschreiten werden die Planungsarbeiten für die Generalsanierung der Staatlichen Realschule Schöllnach, die im Frühjahr 2008 in Angriff genommen wird. Vorgesehen ist auch der Bau von Radwegen zwischen Plattling und Otzing sowie an der St 2115 bei Mühlham.

An dieser Stelle darf der obligatorische Dank meinerseits nicht fehlen. Danke zu sagen ist für mich dabei nicht nur traditionelle Höflichkeit, sondern ein echtes Bedürfnis. Ohne das gute Einvernehmen und die tatkräftige Unterstützung von vielen, könnte die anstehende Arbeit nicht oder nicht in gewohnter Weise erledigt werden.

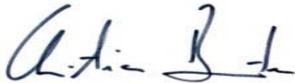
So danke ich ehrlichen Herzens, den Mitgliedern des Deggendorfer Kreistages, unseren Vertreterinnen und Vertretern im Deutschen Bundestag, im Bayerischen Landtag und im niederbayerischen Bezirkstag, den Beschäftigten in den öffentlichen Verwaltungen sowie den bei uns ansässigen Betrieben und Unternehmungen. Sie alle tragen durch ihr berufliches und gesellschaftliches Engagement zur Zukunftssicherung unseres schönen Landkreises bei.

Ein besonderes Dankeschön sage ich den Verantwortlichen und Engagierten in den ca. 1300 Vereinen und sozialen Organisationen, die mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit unserem demokratischen Staatsgefüge ein menschliches und lebenswertes Gesicht geben.

In der Silvesternacht fragen wir wohl alle, was das neue Jahr uns persönlich und unserem Gemeinwesen bringen wird. Wir wissen es nicht. Wir können uns nur jeden neuen Tag den gestellten Aufgaben und Herausforderungen mit Einsatzfreude und guten Mutes stellen.

Vorerst freuen wir uns jedoch auf den besonderen Zauber der weihnachtlichen Festtage, auf frohe, besinnliche Stunden im Kreise vertrauter Menschen. Das wünsche ich Ihnen allen sowie ein glückliches und gesundes, erfolgreiches und friedvolles Neues Jahr.

Ihr



Christian Bernreiter

L a n d r a t

V e r z e i c h n i s
über die vom Landratsamt in zeitlicher Reihenfolge
genehmigten Bauanträge
(soweit einer Bekanntgabe durch den Bauherrn
nicht widersprochen wurde)
in der Zeit vom
01.11.2006 – 30.11.2006

Deggendorf, 04.12.2006
Landratsamt
gez.

Schneider
Reg.-Direktor

Bauherr	Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)	Gen.-Datum
Herrn Franz Reps Zierberg 2 94530 Auerbach	Auerbach, Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus und Errichtung eines Geräteschuppens	02.11.2006
Herrn Florian Liebl Kaiser-Heinrich-Str. 40 94491 Hengersberg	Hengersberg, Franz-Hartl-Str. VOB-Antrag zur Errichtung eines Doppelwohnhauses mit Garagen	02.11.2006
Gemeinde Otzing Niederpörling 23 94562 Oberpörling	Otzing, Schulweg 10 Brandschutzmaßnahmen an der Grundschule durch Anbau von Fluchttreppen	02.11.2006
Herrn Rudolf Kreiling Wiesenweg 2 94508 Schöllnach	Schöllnach, Wiesenweg 2 Anbau einer Garage an die bestehende Garage	03.11.2006
Firma Rastparkbetriebe Dr. Vielberth KG Im Gewerbepark C 25 93059 Regensburg	Hengersberg, Umbau des Euro Rastparks mit Fassadenänderung	13.11.2006
Herrn Josef Süß Watzing 202 1/3 94551 Lalling	Lalling, Watzing Errichtung eines Bienenhauses für 25 Völker	13.11.2006
Herrn und Frau Erich und Josefa Gerstberger Angerpoint 5 94550 Künzing	Künzing, Errichtung einer Doppel-Garage mit Holzlege	13.11.2006
Herrn und Frau Roland und Marion Preis Hainstetten 8 94571 Schaufling	Schaufling, Hainstetten Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage	16.11.2006
Herrn Andreas Ter Smitten Geranienweg 1 94447 Plattling	Pielweichs, Geranienweg 1 Errichtung eines Carports	17.11.2006
Firma Blazejewicz und Maderer GdbR Haarbachweg 12 94474 Pleinting	Künzing, Errichtung einer Stahl - Leichtbauhalle (Lagerhalle für Messeteile)	20.11.2006
Herrn und Frau Harald und Silke Schmid Weibinger Str. 8 94505 Bernried	Edenstetten, Weibinger Str. 8 Anbau eines Wintergartens und eines Vordaches an das bestehende Wohnhaus	21.11.2006
Firma Kermi GmbH Pankofen Bahnhof 1 94447 Plattling	Pankofen, Pankofen Bahnhof 1 Erweiterung der Lagerhalle 8 durch Anbau einer Überdachung	22.11.2006
Herrn Josef Knapp Fischerstr. 2 94577 Winzer	Winzer, Fischerstr. 2 Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Garage und Überdachungen	23.11.2006

Bauherr	Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)	Gen.-Datum
Herrn Josef Maidl Zeitlarn 9 94550 Künzing	Künzing, Zeitlarn 9 Wiederaufbau eines Zuchtsauenstalles (Änderungsplan aufgrund der Änderung von Gebäudeabmessungen) (Teil A)	23.11.2006
Herrn Josef Maidl Zeitlarn 9 94550 Künzing	Künzing, Zeitlarn 9 Nutzungsänderung durch Einbau eines Ferkelstalles in einen bisherigen Pferdestall und Anbau einer Auslaufüberdachung (Teil B)	23.11.2006
Herrn Josef Maidl Zeitlarn 9 94550 Künzing	Künzing, Zeitlarn 9 Nutzungsänderung durch Einbau eines Ferkel-/Jungsauenstalles in einen bestehenden Schuppen und Anbau eines Pferdestalles (Teil C)	23.11.2006
Herrn und Frau Harry und Brigitte Hilz Hoferweg 7 94447 Plattling	Plattling, Hoferweg 7 Anbau einer Terrasse und eines Balkons an das bestehende Wohnhaus	23.11.2006
Herrn und Frau Andreas und Sandra Haböck Zum Karfreitag 10 94550 Künzing	Künzing, Girchinger Str. 6 Umbau und Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses	23.11.2006
Herrn Josef Knapp Fischerstr. 2 94577 Winzer	Winzer, Fischerstr. 2 Errichtung eines Milchviehstalles mit Jungvieh und eines Güllebehälters	23.11.2006
Stadt Plattling Preysingplatz 1 94447 Plattling	Pankofen, Sportplatz 1 VOB-Antrag zur Errichtung eines Fußballturnierplatzes	29.11.2006
Firma Tiefenbacher Außenwerbung Johann-Peter-Herrlein-Str. 9 97688 Bad Kissingen	Plattling, Bahnhofstr. Errichtung von zwei Werbetafeln	29.11.2006
Herrn und Frau Johann und Theresia Hitzker Rohr 3 94447 Plattling	Pankofen, Rohr 1 , 3 Anbau eines Carports an die bestehende Garage	29.11.2006
Herrn Johann Greindl Kleinberg 3 a 94526 Metten	Metten, Kleinberg 3 a Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes	30.11.2006

Von 43 Genehmigungen haben 23 einer Veröffentlichung zugestimmt

Bekanntmachung der Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

vom 27.10.2006

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) belegt ein Jugendamt eine Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans. Auf das Beispiel für ein derartiges Verfahren im Anhang wird verwiesen.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 3 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 3 BGB Rechnung getragen. Dieser Bedarf wird durch den zweifachen Satz des Regelbetrags in der entsprechenden Altersstufe (nach der Regelbetrag-Verordnung in der jeweiligen Fassung, derzeit vom 08.04.2005 –BGBl. I S.1055) durch eine monatliche Pflegepauschale abgegolten.

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen. Der Erziehungsbeitrag wird mit dem durchschnittlichen Prozentsatz der Erhöhung der Regelbeträge in allen drei Altersstufen angepasst.

Die Höhe ist Nr.2.3 zu entnehmen.

2.3 Höhe der Pflegepauschale¹

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe Neu	Unterhalts- bedarf	Erziehungs- beitrag	Gesamt PP	Rundungs-betrag
0 – vollendetes sechstes Lebensjahr	204 € x 2	197,26 € + 2,49% (durch-schnittlicher Prozentsatz der zum 1.7.2005 angehobenen Regelbeträge = 197,26 € + 4,91 € = 202,17 €	408 € + 202,17 € = 610,17 €	611 €
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	247 € x 2	202,17 €	494 € + 202,17 € = 696,17 €	697 €
Ab 13. Jahr	291 € x 2	202,17 €	582 € + 202,17 € = 784,17 €	785 €

¹ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr.11 EStG).

Vergütungen, die Pflegeeltern direkt von den Eltern des Kindes erhalten, sind steuerpflichtig. Es können aber Betriebsausgaben von zur Zeit 245,42 Euro je Kind und Monat geltend gemacht werden (s. Schreiben des Bundesfinanzministers und der Finanzminister der Länder vom 1.8.1988 und 17.2.1990 in Bundessteuerblatt 88/1/329 und BStBl 99/1/109).

Die Gesamtsumme der erhöhten Teilbeträge wird nach oben aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag.²

Die Grundpauschalen werden erhöht um nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung i. H. v. 10,71 €³ monatlich und hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge in Höhe von bis zu 39,- € monatlich⁴ zur Alterssicherung, so dass sich beim ersten Pflegekind folgende Beträge ergeben:

- 0 – vollendetes sechstes Lebensjahr = 660,71 €
- 7. – vollendetes 12. Jahre = 756,71 €
- ab 13. Jahr = 834,71 €.

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal 39,- Euro pro Kind. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt. Als Alterssicherung anerkannt werden insbesondere Modelle, die ähnlich oder vergleichbar der Riester-Rente förderfähig sind. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII. Ein Motivationsbetrag in Höhe von 15 % ist zu belassen. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Sehr bewährt hat sich in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die

² Für die Anrechnung des Kindergeldes ist § 39 Abs. 6 SGB VIII zu beachten.

³ Für Pflegeeltern besteht auch in der Vollzeitpflege gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Da im Bereich der Vollzeitpflege kein Beschäftigungsverhältnis denkbar ist, haben sich die Pflegepersonen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrts-pflege (BGW) zu versichern. Auf die als **Anlage** zu den Richtlinien veröffentlichten Hinweise der BGW zur Unfallversicherung bei Vollzeitpflege wird verwiesen. Die Prämienhöhe lag 2004 bei 128,52 € jährlich (entspricht 10,71 € im Monat).

⁴ Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 78,- € im Monat.

Pflegepauschale nach Nr.2.2 um die Tage der Abwesenheit aus der Pflegefamilie gegebenenfalls pauschal gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt.

An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessensentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.

2.8 Zusätzliche Leistungen

2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr.2.2.1 hinausgehende Leistungen werden - mit Ausnahme der Weihnachtsbeihilfe - nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert unter Berücksichtigung der Nr. 2.8.2 bewilligt.

2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden grundsätzlich die genannten Obergrenzen festgesetzt:

Art	Voraussetzungen	Höhe (PP = Pflegepauschale nach Nr.2.3)
Erstausstattung für Grundbedarf bei Aufnahme eines Pflegekindes (Kinderzimmer, Bekleidung, Auto-Kindersitz, ...)	Nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 1,5 PP
Mobiliar	Auf Antrag und nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 1,0 PP
Aufwendungen für Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Firmung, (Bekleidung, Ausgestaltung des Festes)	Auf Antrag	Jeweils bis zu 0,25 PP
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP
Kindergartenbeitrag	Bestätigung des Kindergartenbesuchs durch Kindergarten	Bis zum Kindergartenbeitrag (einschl. Spielgeld)
Kinderhortbeitrag	Nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie i. R. des Hilfeplanverfahrens nur bei besonderer pädagogischer Notwendigkeit	Halber Hortbeitrag
Zuschuss zur Einschulung	Auf Antrag	150,00 €

Zuschüsse für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen Träger freier Jugendhilfe, Schulandheimaufenthalten, mehrtägigen Schulausflügen, Tagen der Orientierung bzw. in begründeten Einzelfällen: Aufwendungen für die Teilnahme des Pflegekindes an den Unternehmungen der Pflegefamilie – Mitnahme in den Urlaub –	Auf Antrag	Bis zu 0,33 PP jährlich
Einmalige und laufende Kosten für besondere pädagogische und therapeutische Hilfen (z. B. Nachhilfeunterricht bei Gefährdung des Klassenziels) in angemessenen Umfang, soweit nicht vorrangige andere Ansprüche bestehen	Nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie i. R. des Hilfeplanverfahrens	In angemessenem Umfang und in angemessener Höhe
Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis, soweit diese Berufsvoraussetzung ist oder soweit Schule oder Ausbildungsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind	Auf Antrag	Bis zu 2,0 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Brille	Auf Antrag bei ärztlicher Verordnung (Ausnahme: Ersatz bei Verlust oder Zerstörung)	Bis zu 50,00 €
Aufwendungen für Bettwäsche, Windeln u. Bekleidung bei Einkoten und/oder Einnässen	Auf Antrag bei ärztlicher Attestierung, soweit keine vorrangigen Leistungen z. B. nach SGB V gewährt werden	Bis zu 50,00 € mtl.
Hilfen zur Verselbständigung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses	Auf Antrag	Bis zu 1,5 PP
Pflegeelternfortbildung	Auf Antrag für Kursangebote des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 250,00 € jährlich
Erstattung der Fahrtkosten der Eltern (wenn verstorben: der Großeltern/ Geschwister, falls sozialpädagogisch sinnvoll) bei Umgangskontakt	<u>Auf Antrag</u>	0,27 € je gefahrenen km mit PKW bzw. billigste Fahrkarte m. öffentl. Verkehrsmittel - einmal monatlich -

Soweit Tatbestände von diesen Richtlinien nicht erfasst werden oder im Einzelfall aus besonderen Gründen eine abweichende Entscheidung angezeigt ist, ist diese eingehend zu begründen und aktenkundig zu machen.

2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs.1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand kann der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht werden. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden. Ein Beispiel für ein Beurteilungssystem findet sich im Anhang.

4.3 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die Kinder nach § 42 SGB VIII in Obhut nehmen, erhalten eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit. Die Entschädigung beträgt grundsätzlich täglich 26,-- Euro.

Wenn Bereitschaftspflegeeltern besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, kann als Entschädigung für Unterhalt und erhöhtem Erziehungsaufwand in begründeten Einzelfällen pro Pflegekind bei bis zu 10 Tagen täglich bis zu 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr.2.2.2 (derzeit 53,78 €), bei 11 bis 60 Tagen täglich bis zu 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr.2.2.2 (derzeit 35,18 €) gezahlt werden.

Die Beträge werden gemäß Nr. 2.3 angepasst.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 1.1.2006. Die Richtlinien für das Pflegekinderwesen nach dem SGB VIII vom 26.04.2004 treten zum 31.12.2005 außer Kraft.

Hinweis:

Anhang und Anlage zu den Richtlinien können beim Amt für Jugend und Familie während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Deggendorf, den 27.10.2006

gez.

Christian Bernreiter

L a n d r a t

**Bekanntmachung der
Richtlinien
des Landkreises Deggendorf
für die Tagespflege
nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG**

vom 27.10.2006

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Tagespflege nach § 23 SGB VIII und Art. 20 Nr. 5 BayKiBiG i. V. m. § 18 AVBayKiBiG. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung, die Erhebung eines Kostenbeitrags und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII und des BayKiBiG i. V. m. der AVBayKiBiG.

2. Formen der Tagespflege

Bei gemeinsamer Betrachtung der Regelungen zur Tagespflege nach dem SGB VIII einerseits und dem BayKiBiG andererseits ergeben sich drei Formen der Tagespflege.

2.1

Tagespflege nach dem SGB VIII, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen: in diesem Fall steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 - 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendamtes; vom Jugendamt vermittelte Tagespflege muss in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung die Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist.

2.2

Tagespflege nach dem SGB VIII unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII: in diesem Fall greift die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 - 3 SGB VIII.

2.3

Tagespflege unter den Voraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG i.V.m. AVBayKiBiG (im Folgenden qualifizierte Tagespflege genannt): In diesem Falle kann der örtliche Jugendhilfeträger eine staatliche Förderung der Tagespflege beantragen.

3. Laufende Geldleistung für Tagespflege

3.1 Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach dem SGB VIII

Die laufende Geldleistung nach dem SGB VIII setzt sich gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 SGB VIII zusammen aus:

- der Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

3.1.1 Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach dem SGB VIII bei Betreuung eines Kindes im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson

Mit dem bislang gewährten Pauschalbetrag von monatlich bis zu 317,- Euro (seit 01.07.2005) sind die Kostenerstattung für den Sachaufwand und der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB VIII) abgegolten. Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung⁵ sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung⁶ der Tagespflegeperson.

Die Grundpauschale für die Tagespflege ist ein Monatsbetrag und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche (durchschnittlich acht Stunden tgl. an fünf Tagen in der Woche) bezogen und bei geringerer/höherer Stundenzahl (mindestens für 5 - 10 Stunden pro Woche bzw. durchschnittlich 1 - 2 Std. täglich an fünf Tagen in der Woche, höchstens für 50 Stunden pro Woche bzw. durchschnittlich 9 - 10 Std. täglich an fünf Tagen in der Woche) entsprechend nach unten/oben zu korrigieren. Betreuungszeiten in der Nacht (von 20 bis 6 Uhr) werden mit 40 % als Betreuungszeit angesetzt.

Die Grundpauschale wird künftig wie die Pflegepauschale⁷ zur Vollzeitpflege fortgeschrieben.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur

⁵ Für Tagespflegepersonen, die Kinder aus mehreren Familien betreuen bzw. betreuen wollen, besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Kinder in Tagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Tagespflegepersonen, die Kinder aus nur einer Familie betreuen bzw. betreuen wollen, sind sie über den Privathaushalt dieser Familie als Beschäftigte gemäß § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII versichert. Der Versicherungsschutz besteht in der Regel bei dem nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII zuständigen kommunalen Unfallversicherungsträger.

⁶ Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 78,-- € im Monat.

⁷ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG), auch soweit Tagespflege auf Dauer angelegt ist und nicht gewerbsmäßig betrieben wird. Das kann unterstellt werden, wenn nur bis zu 5 Kinder betreut werden.

Vergütungen, die Pflegeeltern direkt von den Eltern des Kindes erhalten, sind steuerpflichtig. Es können aber Betriebsausgaben von zur Zeit 245,42 € pro Kind und Monat geltend gemacht werden (s. Schreiben des Bundesfinanzministers und der Finanzminister der Länder vom 01.08.1988 und 17.02.1990).

Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden in monatlichen Teilbeträgen erstattet. Derzeit liegt die Jahresprämie bei 79,38 € (dies entspricht einem mtl. Betrag in Höhe von 6,62 €).

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden bis zu einer Höhe von max. derzeit mtl. 39,- € pro Kind erstattet. Als Alterssicherung anerkannt werden insbesondere Modelle, die ähnlich oder vergleichbar der Riester-Rente förderfähig sind.

Wird der Zuschuss nach Vorlage des Versicherungsvertrages mtl. ausbezahlt, sind die Zahlungen jeweils zum 31.12. für das abgelaufene Jahr nachzuweisen.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies dem örtlichen Jugendhilfeträger anzeigen.

3.1.2 Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach dem SGB VIII bei Betreuung eines Kindes im Elternhaushalt

Die in Nr. 3.1.1 genannte Grundpauschale stellt in diesem Fall eine Obergrenze dar. Anstelle der Grundpauschale werden Fahrtkosten und eine Wegezeitentschädigung erstattet. Die Höhe der Förderungsleistung ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson erfolgt wie in Nr. 3.1.1 geregelt.

3.1.3 Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach dem SGB VIII bei Betreuung eines Kindes in angemieteten Räumen

Der Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung nach Nr. 3.1.1 gewährt.

Die zusätzliche teilweise Übernahme von Mietaufwendungen in angemessener Höhe ebenso wie die Übernahme von Fahrtkosten und Wegezeitentschädigung steht im Ermessen des Jugendamtes. Ein Antrag der Tagespflegeperson mit besonderer Begründung und Nachweis eines erhöhten Sachaufwands ist Voraussetzung für die Entscheidung des Jugendamtes.

3.2 Zusätzliche Leistungen nach dem BayKiBiG

Die zusätzlichen Leistungen für Tagespflegepersonen nach dem BayKiBiG sind vom örtlichen Träger der Jugendhilfe nicht zwingend zu erbringen. Sie sind vielmehr Voraussetzung für eine staatliche Förderung von Angeboten der Tagespflege.

Nach Art. 18 Abs. 3 BayKiBiG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Angebote der Tagespflege nach Maßgabe des Art. 25 BayKiBiG einen Förderanspruch gegenüber dem Staat, sofern diese die Voraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG erfüllen.

In diesem Fall werden nach § 18 AVBayKiBiG zusätzlich zu der mtl. Geldleistung nach Nr. 3.1 folgende Leistungen gewährt:

- ein Qualifizierungszuschlag in Höhe von 20 v. H. der laufenden Geldleistung nach Nr. 3.1.

Der Qualifizierungszuschlag ist abhängig von der erfolgreichen Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG und der Bereitschaft, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Std. jährlich teilzunehmen und auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. Falls die geforderten Weiterbildungsangebote nicht besucht werden, entfällt der Qualifizierungszuschlag zum 01. des nächstfolgenden Quartals.

- ein Beitrag zur Krankenversicherung, wenn keine anderweitige Absicherung für den Krankheitsfall besteht;
Der Beitrag beträgt mindestens die Hälfte der für eine angemessene Krankenversicherung notwendigen Aufwendungen.

Zum 01.01.2006 gelten damit für eine qualifizierte Tagespflege nach dem SGB VIII z. B. bei Betreuung eines Kindes z. B. im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson (Nr. 3.1.1) folgende Sätze:

Qualifizierte Tagespflege						
Betreuungszeit		Grundpauschale	Qualifizierungszuschlag 20%	Ggf. Altersvorsorge bis zu	Ggf. Unfallvers.	Mtl. Geldleistung gesamt
tgl.	wchtl.					
		mtl.	mtl.	mtl.	mtl.	mtl.
>1 – 2 Std.	10 Std.	79,25 €	15,85 €	39,00 €	6,62 €	140,72 €
>2 – 3 Std.	15 Std.	118,88 €	23,78 €	39,00 €	6,62 €	188,28 €
>3 – 4 Std.	20 Std.	158,50 €	31,70 €	39,00 €	6,62 €	235,82 €
>4 – 5 Std.	25 Std.	198,13 €	39,63 €	39,00 €	6,62 €	283,38 €
>5 – 6 Std.	30 Std.	237,75 €	47,55 €	39,00 €	6,62 €	330,92 €
>6 – 7 Std.	35 Std.	277,38 €	55,48 €	39,00 €	6,62 €	378,48 €
>7 – 8 Std.	40 Std.	317,00 €	63,40 €	39,00 €	6,62 €	426,02 €
>8 – 9 Std.	45 Std.	356,63 €	71,33 €	39,00 €	6,62 €	473,58 €
>9 – 10 Std.	50 Std.	396,25 €	79,25 €	39,00 €	6,62 €	521,12 €

3.3 Zahlung der Geldleistung

Die laufende Geldleistung nach Nr. 3.1 bzw. nach Nr. 3.2 wird bei Vorliegen der in Nrn. 2.1 – 2.3 genannten Voraussetzungen als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Von den Eltern bzw. vom allein erziehenden Elternteil wird ein Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII (siehe Nr. 4) erhoben.

Eine Übernahme des Kostenbeitrags durch die wirtschaftliche Jugendhilfe bei Nichtzumutbarkeit der Belastung für die Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bleibt davon unberührt.

Nach § 23 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen nach pflichtgemäßen Ermessen. Erbringen unterhaltspflichtige Personen Tagespflege, stellt sich schon die Frage, ob eine Vermittlung durch das Jugendamt nach § 23 Abs. 1 SGB VIII gegeben ist. In der Regel wird dies nicht der Fall sein. Eine Ausnahme könnte vorliegen, wenn ein Teil der Großeltern zugunsten der Erwerbsfähigkeit der Eltern die eigene Berufstätigkeit aufgibt und sich aufgrund dessen an das Jugendamt wendet.

Für Tagespflege nach Nr. 2.3 wird gem. Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG der Qualifizierungszuschlag nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson mit dem Kind nicht verwandt und nicht verschwägert (jeweils bis zum dritten Grad) ist.

4. Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII

Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den nachfolgenden Nrn. 4.1 bzw. 4.2. Im Falle der Betreuung eines Kindes im Elternhaushalt nach Nr. 3.1.2 und im Falle der Betreuung eines Kindes in angemieteten Räumen nach Nr. 3.1.3 reduziert bzw. erhöht sich der Kostenbeitrag entsprechend.

Betreuungszeiten in der Nacht (von 20 bis 6 Uhr) werden mit 40% als Betreuungszeit angesetzt.

Das Pflegegeld wird jedes ungerade Jahr zum 01.07. auf Grund der Änderung der Regelbetrag-Verordnung in der jeweiligen Fassung, derzeit vom 08.04.2005 –BGBl. I S. 1055, angepasst. Dies hat zur Folge, dass die Kostenbeiträge ebenfalls entsprechend angepasst werden, wobei sich aufgrund der in den Nrn. 4.1 und 4.2 genannten Rundungen auf volle zehn € nicht zwingend Erhöhungen ergeben. Zu diesem Zeitpunkt werden auch evtl. Änderungen bei den Altersvorsorge- und Unfallversicherungsbeiträgen berücksichtigt.

4.1 Kostenbeitrag für die qualifizierte Tagespflege nach Nr. 2.3

Der Kostenbeitrag des Landkreises Deggendorf setzt sich zusammen aus der laufenden Geldleistung nach Nr. 3.1 und dem Qualifizierungszuschlag in Höhe von 20 v. H. der laufenden Geldleistung nach Nr. 3.1 und wird nach Gewährung eines Abschlags von 20 v. H. auf die nächsten vollen zehn € auf- bzw. abgerundet.

Laufender Kostenbeitrag Tagespflege (Stand 01.01.2006)		
Betreuungs- Zeit		Kostenbeitrag nach Nr. 2.3
tgl.	wchtl.	
		mtl.
>1 – 2 Std.	10 Std.	110,00 €
>2 – 3 Std.	15 Std.	150,00 €
>3 – 4 Std.	20 Std.	190,00 €
>4 – 5 Std.	25 Std.	230,00 €
>5 – 6 Std.	30 Std.	260,00 €
>6 – 7 Std.	35 Std.	300,00 €
>7 – 8 Std.	40 Std.	340,00 €
>8 – 9 Std.	45 Std.	380,00 €
>9 – 10 Std.	50 Std.	420,00 €

4.2 Kostenbeitrag für die Tagespflege nach Nr. 2.2 bzw. Nr. 2.1

Für diese Tagespflege wird zum Kostenbeitrag für die qualifizierte Tagespflege (Nr. 4.1) als Ausgleich für den Ausfall der staatlichen und kommunalen Förderung sowie den erhöhten Kontroll- und Betreuungsaufwand des Jugendamtes ein Zuschlag in Höhe von 30 v. H. berechnet und auf die nächsten vollen zehn € auf- bzw. abgerundet.

Laufender Kostenbeitrag Tagespflege (Stand 01.01.2006)		
Betreuungs- Zeit		Kostenbeitrag nach Nr. 2.2 bzw. Nr. 2.1
tgl.	wchtl.	mtl.
>1 – 2 Std.	10 Std.	140,00 €
>2 – 3 Std.	15 Std.	200,00 €
>3 – 4 Std.	20 Std.	250,00 €
>4 – 5 Std.	25 Std.	300,00 €
>5 – 6 Std.	30 Std.	340,00 €
>6 – 7 Std.	35 Std.	390,00 €
>7 – 8 Std.	40 Std.	440,00 €
>8 – 9 Std.	45 Std.	490,00 €
>9 – 10 Std.	50 Std.	550,00 €

5. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Eignung von Tagespflegepersonen i. S. des § 23 Abs. 1 SGB VIII richtet sich nach § 23 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. nach Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG i.V.m. § 18 Nr. 1 u. § 22 AV BayKiBiG. Auch ist § 72 a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind.

Geeignet im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Je nach Form der Tagespflege sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Tagespflege nach Nr. 2.1 oder 2.2:

- erfolgreiche Teilnahme der Tagespflegeperson an einer von einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungsmaßnahme (wobei die Teilnahme am Grundkurs, die Anmeldung für den Aufbaukurs und der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses Voraussetzung für die Vermittlung eines oder mehrerer Tagespflegekinder sind) bzw.
- berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt (z.B. Erzieher/-innen, Heilpädagogen/-innen, Sozial- oder Diplompädagogen/-innen bzw. Kinderpfleger/-innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung).

Im Sinne des Bestandschutzes werden auch diejenigen Tagespflegepersonen als qualifiziert angesehen, die schon bisher vom Jugendamt vermittelte Tagespflege ohne Beanstandung geleistet haben. Dies gilt nicht für Tagespflegeverhältnisse, die ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinien neu begründet werden.

2. Tagespflege nach Nr. 2.3:

- erfolgreiche Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme i. S. von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG i. V. m. § 18 Nr. 1 u. § 22 AVBayKiBiG und der Bereitschaft, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Std. jährlich teilzunehmen und auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2006.

Deggendorf, den 27.10.2006

gez.

Christian Bernreiter

L a n d r a t

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von
Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr**

2 0 0 6

Aufgrund des Art. 10 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 28. September 2006 (Beschluss Nr. 3/2006) folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht wird.

I

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je und im	420 949.-- €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je festgesetzt	89 329.-- €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 39 195.-- € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage-Entgelte zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung werden die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Hektargleichwerte (§ 22 Abs. 2-4 der Satzung) herangezogen.

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2006 betragen für die Berechnung der Verwaltungsumlage 133 873 Hektargleichwerte. Der Umlagesatz wird somit im Verwaltungshaushalt auf 0,2928 € je Hgw. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70 000.-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht in die Haushaltssatzung aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 11. Dezember 2006 bis einschließlich 18. Dezember 2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Markt Hengersberg, Mimminger Straße 2, 94491 Hengersberg, Rathaus Zimmer 16), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hengersberg, 06.11.2006
gez.

Christian Mayer
Verbandsvorsitzender

LANDRATSAMT DEGGENDORF
AZ: 41-171-4 Mi

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag der Myllykoski Continental GmbH, Alte Landstraße 49, 79774 Albruck, vertreten durch die MD Papier GmbH, Nicolausstraße 7, 94447 Plattling auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Papier (Anlage nach Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 920/12, 920/11, 920/7, 920/37 jeweils Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling und Fl.Nr. 754 Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, sowie auf den Grundstücken Fl.Nrn 1788, 1789 und 1794 jeweils Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching

hier: Erneute Auslegung aufgrund geänderter Antragsunterlagen

B E K A N N T M A C H U N G

Die Myllykoski Continental GmbH, Alte Landstraße 49, 79774 Albruck, vertreten durch die MD Papier GmbH, Nicolausstraße 7, 94447 Plattling hat mit Schreiben vom 17.03.2006 beim Landratsamt Deggendorf Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Papier (Anlage nach Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 920/12, 920/11, 920/7, 920/37 jeweils Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling, und Fl.Nr. 754 Gemarkung Plattling, Stadt Plattling sowie auf den Grundstücken Fl.Nrn 1788, 1789 und 1794 jeweils Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching gestellt.

Gegenstand des Antrages sind im wesentlichen die Errichtung einer Papierfertigungsanlage (Zellstofflager, Fertigwarenlager, Halle für Papiermaschine, Schleiferei, Dampferzeugung, Walzenwerkstatt) mit einer Jahreskapazität von 400.000 t/a einschließlich der hierfür erforderlichen Nebeneinrichtungen (Holzlagerplatz, Holzentrindung mit Pileplatz, Erweiterung Frischwasseraufbereitung, Abwasseraufbereitung).

Das Landratsamt Deggendorf führt hierfür ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 e Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch.

Antrag, Beschreibung und Pläne lagen in der Zeit vom 03.04.2006 bis einschließlich 02.05.2006 beim Landratsamt Deggendorf zur Einsichtnahme aus. Die eingegangenen Einwendungen wurden beim Erörterungstermin am 29.05.2006 im Landratsamt Deggendorf erörtert.

Mit Schreiben vom 20.11.2006 hat die Myllykoski Continental GmbH, Alte Landstraße 49, 79774 Albruck, vertreten durch die MD Papier GmbH, Nicolausstraße 7, 94447 Plattling, beim Landratsamt Deggendorf geänderte Antragsunterlagen vorgelegt.

Der für die neue Papierfertigungsanlage erforderliche Holzlagerplatz sowie die Holzentrindung mit Pileplatz sollen demnach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1788, 1789 und 1794 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching und nicht mehr wie in der ursprünglichen Planung vorgesehen auf den Grundstücken Fl. Nr. 920/12, 920/11, 920/7, 920/37 der Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling, errichtet und betrieben werden.

Die Anlage soll in der geänderten Form voraussichtlich im Dezember 2007 in Probetrieb genommen werden.

Dies wird hiermit bekanntgemacht, mit der Aufforderung und dem Hinweis, dass

1. Antrag, Beschreibung und Pläne der Anlage vom 05.12.2006 bis einschließlich 04.01.2007 beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, II. Stock, Zimmer 210 zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten aufliegen,
2. etwaige Einwendungen gegen die mit Schreiben vom 22.11.2006 vorgelegte Änderungsplanung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Deggendorf, SG 41, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 18.01.2007 vorzubringen sind. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen ausgeschlossen,
3. vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind,
4. am Donnerstag, 25.01.2007, um 14.00 Uhr im Landratsamt Deggendorf, Besprechungszimmer, I. Stock, Zi-Nr. 124, ein Erörterungstermin stattfindet, bei dem die formgerecht erhobenen Einwendungen gegen die mit Schreiben vom 22.11.2006 vorgelegte Änderungsplanung auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden,
5. die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, dann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Deggendorf, 30.11.2006
Landratsamt Deggendorf

gez.

S c h n e i d e r
Regierungsdirektor



Bayerisches Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 00 36 • 80535 München

Aktualisierte Fassung
Stand: 24. November 2006

Der nächste Winter kommt bestimmt Schnee auf Dächern – Tipps für Hausbesitzer

Außergewöhnlicher Winter 2005/2006

Der Winter 2005/2006 ist in Bayern atypisch verlaufen. Es hat früh geschneit. Der Schnee ist trotz einiger Tauperioden lange auf den Dächern liegen geblieben. Gebietsweise, z. B. im Bayerischen Wald und in Südostbayern, hat es auf den vorhandenen Altschnee wiederholt und teilweise sehr stark geschneit. In diesen Regionen lagen auf den Dächern hohe Schneelasten, die zahlreiche Schäden, teilweise mit Dacheinstürzen, verursachten. In einigen Landkreisen musste sogar Katastrophenalarm ausgelöst werden. Damit sich Hausbesitzer in Zukunft auf vergleichbare oder ähnliche Winterverhältnisse besser vorbereiten können, haben wir die nachstehenden Informationen und Tipps zusammengestellt.

Wo ist die zulässige Schneelast geregelt?

Die Schneelast, die beim Standsicherheitsnachweis für ein Gebäude angesetzt wird, ist in der Norm DIN 1055-5 „Lastannahmen für Bauten - Verkehrslast; Schneelast und Eislast“ geregelt. Sie ist in der DIN-Norm in kN/m^2 (Kilonewton pro Quadratmeter) angegeben. Die DIN-Norm wird von Zeit zu Zeit überarbeitet und den neuesten Erkenntnissen, z. B. den aktuellen Schneemessdaten, angepasst. Bei alten Gebäuden können deshalb andere Schneelasten berücksichtigt worden sein als nach der heute gültigen Ausgabe der DIN-Norm. Zum 01.01.2007 wird eine Neufassung der DIN-Norm bauaufsichtlich eingeführt, die dann beim Standsicherheitsnachweis für neue Gebäude zu beachten ist.

Die Schneelast kann mit der DIN 1055-5 für jeden Standort eines Gebäudes in Abhängigkeit von der Schneelastzone und der Geländehöhe ermittelt werden. Dabei werden auch die Dachneigung und die Dachform berücksichtigt. Diese Schneelast wird zugleich auch als die zulässige Schneelast für ein Gebäude bezeichnet, die nicht überschritten werden soll. Eine zulässige Schneelast von z. B. 1 kN/m^2 bedeutet, dass 100 kg Schnee, bezogen auf einen m^2 Grundrissfläche des Daches (Projektion auf die Waagrechte), zulässig sind. Eine gewisse Überschreitung der zulässigen Schneelast wird - ebenso wie

die Alterung sowie geringfügige Abweichungen bei der Planung und Herstellung des Gebäudes - durch entsprechende Sicherheiten beim Standsicherheitsnachweis berücksichtigt.

Wo findet man die für das Dach zulässige Schneelast?

Die für das Dachtragwerk zulässige Schneelast kann dem Standsicherheitsnachweis für das Gebäude entnommen werden. Hilfsweise können Auskünfte über die zulässige Schneelast bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (in der Regel das Landratsamt, die kreisfreie Stadt oder die Große Kreisstadt), oder einem örtlichen Ingenieur- oder Architekturbüro eingeholt werden. Bestehen Zweifel, ob das Dach für eine bestimmte Schneelast ausreichend dimensioniert ist, oder sind für das Gebäude keine statischen Unterlagen mehr vorhanden, sollte man sich an ein örtliches Ingenieur- oder Architekturbüro wenden.

Warum ist nicht die Schneehöhe, sondern das Schneegewicht maßgebend?

Pulverschnee ist leichter als Nassschnee und Nassschnee ist leichter als Eis. Der Grund dafür ist, dass Schnee in seinen verschiedenen Zustandsformen unterschiedlich dicht gelagert und daher verschieden schwer ist. Das Schneegewicht kann also stark variieren und damit Dächer unterschiedlich stark belasten.

Beispiele:

- 10 cm frisch gefallener Pulverschnee wiegen etwa 10 kg/m^2 .
- 10 cm Nassschnee kann bis zu 40 kg/m^2 wiegen.
- Eine 10 cm dicke Eisschicht wiegt bis zu 90 kg/m^2 und ist damit fast so schwer wie 10 cm hoch stehendes Wasser, das 100 kg/m^2 wiegt.

Die Beispiele zeigen, dass man nicht allein von der Schneehöhe auf das Schneegewicht schließen kann.

Wann kann sich bei einer Schneeauflage auf dem Dach Eis bilden?

Bei einer Schneeauflage auf dem Dach kann es zu Eisbildung kommen, wenn das Dach ungenügend gedämmt ist oder wenn bestimmte klimatische Bedingungen gegeben sind, z. B. wenn sich Tau- und Frostperioden abwechseln. Bei Flachdächern besteht infolge defekter, verstopfter oder zu gering dimensionierter Dachentwässerungseinrichtungen zudem die Gefahr, dass Schmelz- und Regenwasser nicht abfließen kann und sich Wassersäcke bilden können. In diesen Fällen muss das Dachtragwerk

enorme Lasten – sei es als Wasser oder als Eis – aufnehmen. Eine 1 cm dicke Eisschicht wiegt beinahe soviel wie eine 1 cm hohe Wasserschicht oder 10 cm hoher Pulverschnee. Wassersack- und Eisbildung auf dem Dach sollten daher – wenn möglich - wegen der enormen Tragwerksbelastung vermieden werden.

Wie kann das tatsächliche Schneegewicht auf dem Dach bestimmt werden?

Zur Ermittlung der Schneelast auf dem Dach ist das tatsächliche Schneegewicht zu bestimmen. Zur Vermeidung von Unfällen ist auf die Sicherung der Person zu achten, die die Messung auf dem Dach vornimmt. Eine mögliche Messmethode ist im Folgenden erläutert. Die Messstelle sollte so gewählt werden, dass die Messung für die Ermittlung des Schneegewichts auf dem Dach möglichst repräsentativ ist.

Mit einer Ausstechvorrichtung, z. B. einem Kunststoff- oder einem Ofenrohr, wird auf dem Dach senkrecht zur Dachfläche ein Bohrkern über die gesamte Schneehöhe ggf. einschl. Eisschicht von Oberkante Schnee bis Oberkante Dach entnommen. Gegebenfalls muss der Schnee in der Ausstechvorrichtung beim Ziehen gegen Herausrutschen durch ein eingeschobenes Blech gesichert werden. Dann wird der Schnee (ohne Ausstechvorrichtung) gewogen. Das Schneegewicht in kg pro m² errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Schneegewicht [kg]}}{\text{Öffnungsfläche der Ausstechvorrichtung [m}^2\text{]}}$$

Lässt sich die Eisschicht nicht durchstechen und mit dem Bohrkern ziehen, kann die Höhe der Eisschicht in Zentimeter gemessen und das Eisgewicht abgeschätzt werden. Es muss dann dem Schneegewicht pro m² hinzugerechnet werden. Für eine 1 cm dicke Eisschicht kann dabei ein Eisgewicht von ca. 9 kg/m² angesetzt werden.

Bei einem Flachdach kann die ermittelte Schneelast unmittelbar mit der zulässigen Schneelast im Standsicherheitsnachweis verglichen werden, da diese zulässige Schneelast auf die Waagrechte bezogen ist. Bei geneigten Dächern muss die ermittelte Schneelast für den Vergleich mit der zulässigen Schneelast entsprechend dem Neigungswinkel des Daches umgerechnet werden. Dazu muss die ermittelte Schneelast in Abhängigkeit von der Dachneigung mit einem Korrekturfaktor multipliziert werden, der aus nachstehender Tabelle entnommen werden kann. Zwischenwerte dürfen näherungsweise linear interpoliert oder es kann zur Berechnung der nächsthöhere Tabellenwert angesetzt werden.

Dachneigung	0°	10°	20°	25°	30°	35°	40°	45°	50°	55°	60°
Korrekturfaktor	1,00	1,02	1,07	1,11	1,16	1,23	1,31	1,42	1,56	1,75	2,00

Beispiel Flachdach:

Schneentnahme mit Rohr, Innendurchmesser $d = 0,1 \text{ m}$;

Öffnungsfläche des Rohres:

$$\frac{d^2}{4} \times \pi \equiv \frac{0,1^2}{4} \times \pi \equiv 0,0025 \times 3,14 \approx 0,0079 \text{ m}^2;$$

Schneegewicht: 2 kg.

Daraus errechnet sich ein Schneegewicht pro m^2 von

$$\frac{2 \text{ kg}}{0,0079 \text{ m}^2} \approx 255 \text{ kg/m}^2; \text{ das entspricht einer Schneelast von } 2,55 \text{ kN/m}^2$$

Beispiel geneigtes Dach mit 35° Neigung:

Schneentnahme mit Rohr, Innendurchmesser $d = 0,1 \text{ m}$;

Öffnungsfläche des Rohres:

$$\frac{d^2}{4} \times \pi \equiv \frac{0,1^2}{4} \times \pi \equiv 0,0025 \times 3,14 \approx 0,0079 \text{ m}^2;$$

Schneegewicht: 0,67 kg.

Daraus errechnet sich ein Schneegewicht pro m^2 von

$$\frac{0,67 \text{ kg}}{0,0079 \text{ m}^2} \approx 85 \text{ kg/m}^2; \text{ das entspricht einer Schneelast von } 0,85 \times 1,23 \approx 1,05 \text{ kN/m}^2$$

Falls Zweifel bestehen, ob das Schneegewicht bzw. die errechnete Schneelast richtig ermittelt sind, sollte ein örtliches Ingenieur- oder Architekturbüro eingeschaltet werden.

Wann soll das Dach vom Schnee geräumt werden?

Spätestens wenn die zulässige Schneelast erreicht ist, soll das Dach vom Schnee geräumt werden. Die Wetterdienste warnen über Rundfunk, Fernsehen, Internet und Presse vor starken Schneefällen und –verwehungen. Bei solchen Wetterwarnungen sollte man sich Gedanken machen, ob man das Dach vorsorglich von Altschnee befreit oder ob das Dach mit dem vorhandenen Altschnee noch in der Lage ist, den angekündigten Schneezuwachs schadlos aufzunehmen.

Wenn man selbst nicht in der Lage ist, den Schnee vom Dach zu räumen, sollte man eine entsprechendes Unternehmen beauftragen oder bei der Gemeinde oder der Feuerwehr nachfragen, wer solche Arbeiten durchführt.

Worauf ist zu achten, wenn das Dach zum Schneeräumen betreten wird?

Das Dach muss beim Betreten bei der vorhandenen Schneebelastung standsicher sein. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Dacheindeckung für ein Betreten geeignet ist. In Zweifelsfällen sollte vor dem Schneeräumen ein Fachmann eingeschaltet werden, der beurteilen kann, ob ein gefahrloses Betreten möglich ist.

Bei der Räumung des Daches ist die Statik des Dachtragwerkes zu beachten. Zum Beispiel kann es Stabilitätsprobleme geben, wenn das Dach bei zu hohen Schneelasten zunächst komplett auf der einen Seite geräumt wird, bevor auf der anderen Seite mit dem Abtragen des Schnees begonnen wird. In der Regel empfiehlt es sich, das Dach auf beiden Seiten möglichst gleichmäßig zu entlasten und den Schnee abschnittsweise und dabei jeweils abwechselnd auf der einen und der anderen Dachseite abzutragen. Ggf. kann auch hier ein Fachmann weiterhelfen.

Um Unfälle zu verhindern, müssen Personen bei der Räumung des Daches gesichert werden. Besonderes Augenmerk ist wegen der Absturzgefahr auch darauf zu legen, dass vom Schnee und Eis überdeckte Dacheinbauten, z. B. Dachflächenfenster, nicht betreten werden.

Wann soll das Dach von einem Fachmann überprüft werden?

Nach einem Winter mit hohen Schneelasten und langer Verweilzeit des Schnees auf dem Dach empfiehlt es sich, den Zustand des Dachtragwerkes von einem Fachmann überprüfen zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Dachkonstruktion bereits erkennbare Schäden wie Verformungen, Risse und lockere Verbindungen aufweist.

Was kann vor Winterbeginn getan werden?

Vor dem Winter kann es ratsam sein, den Zustand des Dachtragwerkes zu kontrollieren und erforderliche Wartungsarbeiten, z. B. Überprüfen der Funktionstüchtigkeit und ggf. Reinigen der Dachentwässerungseinrichtungen, Kontrolle der Schneefangeinrichtung, durchzuführen.



Bayerisches Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 00 36 • 80535 München

Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten

Fassung September 2006

1. Vorbemerkung

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind bauliche Anlagen u. a. so instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Seit jeher trägt daher der Eigentümer/Verfügungsberechtigte die Verantwortung für die ordnungsgemäße Instandhaltung, d. h. Wartung, Überprüfung und ggf. Instandsetzung, und die Verkehrssicherheit der baulichen Anlage. Das gilt gleichermaßen für bauliche Anlagen von privaten Eigentümern/Verfügungsberechtigten wie von Bund, Ländern oder kommunalen Körperschaften.

Bei einer ordnungsgemäßen Planung und Bauausführung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die bauliche Anlage bei bestimmungsgemäßem Gebrauch für die übliche Lebensdauer den bausicherheitsrechtlichen Anforderungen entspricht. Zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauch gehört auch ein ordnungsgemäßer Bauunterhalt. Auch bei einer ordnungsgemäßen Bauausführung und einem ordnungsgemäßen Bauunterhalt bleibt allerdings das Risiko, dass bauliche Anlagen durch „Alterung“ beeinträchtigt werden und bei extremen Einwirkungen zum Beispiel von Naturgewalten versagen können.

Die folgenden Hinweise erläutern für Eigentümer/Verfügungsberechtigte und Baufachleute, bei welchen baulichen Anlagen eine regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit empfohlen wird, wie dabei vorgegangen werden kann und was dabei beachtet werden sollte. Die Hinweise zeigen eine Möglichkeit auf. Daneben sind auch andere Vorgehensweisen, zum Beispiel nach den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), denkbar.

Für die nicht zum Anwendungsbereich gehörenden baulichen Anlagen können die Hinweise sinngemäß angewendet werden.

2. Anwendungsbereich

Die Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit beziehen sich auf die in Tabelle 1 genannten baulichen Anlagen, deren Standsicherheitsnachweise bei der Errichtung von der Bauaufsichtsbehörde oder einem Prüfsingenieur/verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit geprüft werden; ausgenommen sind bauliche Anlagen, die nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmt sind.

Dabei werden abgestuft nach dem Gefährdungspotenzial und den Schadensfolgen folgende Kategorien unterschieden:

1	2	3
Gefährdungspotenzial/ Schadensfolgen	Gebäudetypen und exponierte Bauteile	Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung
Kategorie 1	Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Personen	Stadien
Kategorie 2	<ul style="list-style-type: none"> – Bauliche Anlagen mit über 60 m Höhe, – Gebäude und Gebäudeteile mit Stützweiten > 12 m und/oder Auskragungen > 6 m sowie großflächige Überdachungen – Exponierte Bauteile von Gebäuden, soweit sie ein besonderes Gefährdungspotenzial beinhalten 	Fernsehtürme, Hochhäuser Hallenbäder, Einkaufsmärkte, Mehrzweck-, Sport-, Eislauf-, Reit-, Tennis-, Passagierabfertigungs-, Pausen-, Produktionshallen, Kinos, Theater, Schulen große Vordächer, angehängte Balkone, vorgehängte Fassaden, Kuppeln

Tabelle 1:

Einteilung der zum Anwendungsbereich gehörenden baulichen Anlagen nach Gefährdungspotenzial und Schadensfolgen

Bei Neubauten empfiehlt es sich, dass der Prüfsingenieur bzw. verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit im Benehmen mit dem Tragwerksplaner die Einstufung in eine der o. g. Kategorien im Prüfbericht bzw. in der Sachverständigenbescheinigung angibt. Bei Bestandsgebäuden kann die Einstufung bei der ersten Sichtkontrolle nach 4.2.2

oder der ersten Überprüfung nach 4.2.3 erfolgen. Die Einstufung ist die Grundlage für Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfung der Standsicherheit nach 4.

Bei Ingenieurbauwerken wie Brücken, Stützbauwerken etc., die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, wird die Überprüfung der Standsicherheit nach der Norm DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen – Überwachung und Prüfung“ empfohlen.

3. Bauwerks-/Objektbuch

Eine wesentliche Grundlage für die Überprüfung ist das Vorhalten der wichtigsten Daten und Konstruktionszeichnungen der baulichen Anlage. Hierfür hat sich das Anlegen und Fortführen einer Dokumentation, zum Beispiel eines Bauwerks-/Objektbuches bewährt, in das sich alle tragwerksrelevanten Änderungen und Instandsetzungen sowie alle Überprüfungen eintragen lassen.

Zum Inhalt des Bauwerks-/Objektbuches gehören zum Beispiel:

Konstruktionszeichnungen des Bestandes mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungsquerschnitten, der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile, der Art und Güte des Materials, den Lastannahmen (insbesondere Schneelasten) sowie Besonderheiten der Konstruktion; Konstruktionszeichnungen des Bestands für die Fassade; Angabe des Herstellungsjahrs, der Kategorie nach Tabelle 1, der zugrunde liegenden Normen, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Zustimmungen im Einzelfall; Prüfberichte/ Sachverständigenbescheinigungen.

Der Anhang zum Bauwerks-/Objektbuch kann enthalten oder auf folgende archivierte Unterlagen hinweisen:

geprüfte Konstruktionspläne und statische Berechnung; ggf. Überwachungsprotokolle und Liste der ausführenden Firmen.

Bei Neubauten wird empfohlen, das Bauwerks-/Objektbuch auf der Grundlage der geprüften Standsicherheitsnachweise erstellen zu lassen. Hierfür kommen zum Beispiel der Tragwerksplaner oder der Prüflingenieur/verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit in Betracht.

Bei Bestandsbauten ist es zweckmäßig, wenn die mit der Überprüfung betraute fachkundige oder besonders fachkundige Person nach 4.3 in Abhängigkeit von der statisch-konstruktiven Schwierigkeit der Bauwerkskonstruktion und anhand ggf. noch vorhandener Unterlagen entscheidet, welche Daten für das Bauwerks-/Objektbuch unbedingt erforderlich sind.

4. Bauwerksüberprüfung

4.1 Mögliche Vorgehensweisen

Mit einer regelmäßigen Überprüfung kann dazu beigetragen werden, dass während der üblichen Lebensdauer die tragende Konstruktion der baulichen Anlage standsicher ist bzw. dass rechtzeitig erkannt wird, wann Ertüchtigungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Tragfähigkeit erforderlich sind. Hierzu sind – insbesondere, weil zum einen nahezu jede bauliche Anlage ein Unikat ist und zum anderen die Fachkompetenz des Eigentümers/Verfügungsberechtigten sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann – verschiedene Herangehensweisen möglich.

Bei Neubauten empfiehlt es sich, dass der Eigentümer/Verfügungsberechtigte mit dem Tragwerksplaner und/oder dem Prüfsachverständigen/verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit – also Personen, die die Konstruktion und die Ausführung kennen – ein Konzept für die Überprüfung bespricht, im Bauwerks-/Objektbuch einträgt und ggf. die Bauteile und Stellen der Tragkonstruktion angibt, auf die bei der Überprüfung besonders zu achten ist. Eine Orientierung für ein abgestuftes Vorgehen bei der Überprüfung der Standsicherheit sowie Anhaltswerte für Zeitintervalle für die jeweilige Art der Überprüfung bietet 4.4, Tabelle 2.

Bei Bestandsbauten erscheint es angemessen, dass die fachkundige oder die besonders fachkundige Person nach 4.3 bei der ersten Sichtkontrolle nach 4.2.2 oder der ersten Überprüfung nach 4.2.3 das weitere Konzept der Überprüfung vorschlägt und mit dem Eigentümer/Verfügungsberechtigten abstimmt. Hilfreich kann sein, dass sich der Eigentümer/Verfügungsberechtigte einweisen lässt, was er im Rahmen einer Begehung selbst beurteilen kann und dabei beachten soll.

Andere Voraussetzungen liegen vor, wenn der Eigentümer/Verfügungsberechtigte (zum Beispiel Bauverwaltungen des Bundes und der Länder, Bauabteilung einer Kommune oder eines Unternehmens) selbst fachkundig ist. Der Eigentümer/Verfügungsberechtigte ist hier aufgrund seiner Fachkompetenz in der Lage, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, wie und in welchen Abständen er die Überprüfung vornimmt und wann er ggf. eine besonders fachkundige Person heranzieht.

4.2 Art der Überprüfung

Ein mögliches abgestuftes Vorgehen bei der Überprüfung der Standsicherheit besteht aus der Begehung durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten, der Sichtkontrolle durch eine fachkundige Person nach 4.3 und der eingehenden Überprüfung durch eine besonders fachkundige Person nach 4.3.

4.2.1 Begehung durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten

Die Begehung durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten umfasst die Besichtigung des Bauwerks auf offensichtliche Schäden. Bei den tragenden Bauteilen wie Stützen, Wänden, Dach- und Deckenträgern und -bindern sind dies vor allem Schäden wie Verformungen, Schiefstellungen, Risse, Durchfeuchtungen, Ausblühungen und Korrosion. Über die Besichtigung des Zustands der tragenden Konstruktion hinaus empfiehlt es sich darauf zu achten, ob andere schädigende Einflüsse auf die Standsicherheit vorliegen wie von außen eindringende Feuchtigkeit, schadhafte Entwässerung und unzuträgliche klimatische Bedingungen im Gebäudeinnern. Sofern der Eigentümer/Verfügungsberechtigte eine weitergehende Besichtigung durchführen möchte, sind Hinweise hierfür in 4.5 enthalten.

Die Begehung dient i. d. R. der Kontrolle zwischen den Überprüfungen nach 4.2.2 und 4.2.3. Sie kann durch den nicht fachkundigen Eigentümer/Verfügungsberechtigten vorgenommen werden, solange noch keine Schäden an der Tragkonstruktion festgestellt worden sind oder wenn zur weiteren Beobachtung festgestellter kleiner Schäden eine Einweisung durch eine fachkundige Person erfolgt ist. Werden Schäden festgestellt, wird dem Eigentümer/Verfügungsberechtigten empfohlen – sofern er nicht selbst fachkundig ist –, eine fachkundige bzw. besonders fachkundige Person nach 4.3 hinzuzuziehen.

4.2.2 Sichtkontrollen durch eine fachkundige Person

Die Sichtkontrolle kann – soweit vertretbar – ohne Verwendung von Hilfsmitteln als intensive erweiterte Begehung von einer fachkundigen Person nach 4.3 durchgeführt werden. Die Sichtkontrolle orientiert sich an den Vorgaben zu 4.5. Werden Schäden festgestellt, die die Standsicherheit beeinträchtigen können, empfiehlt es sich, in Zweifelsfällen eine besonders fachkundige Person hinzuzuziehen.

4.2.3 Eingehende Überprüfung durch eine besonders fachkundige Person

Bei der eingehenden Überprüfung werden durch eine besonders fachkundige Person nach 4.3 im Regelfall alle maßgeblichen, auch die schwer zugänglichen maßgeblichen Bauwerksteile, handnah auf Schädigung überprüft. Dabei können auch stichprobenartige Materialuntersuchungen notwendig werden. Die Durchführung der Überprüfung kann nach 4.5 erfolgen. Sie kann sich auch – insbesondere, wenn die besonders fachkundige Person nach 4.3 die Tragkonstruktion kennt – auf Stichproben beschränken.

Es empfiehlt sich, über die eingehende Überprüfung einen Bericht – ggf. mit Fotodokumentation – zu erstellen, der auch bei stichprobenhafter Überprüfung die Beurteilung der Standsicherheit der gesamten Tragkonstruktion beinhaltet. Darin kann entweder festgehalten werden, dass die tragende Konstruktion keine Schäden aufweist, oder es können die festgestellten Schäden mit einer Beurteilung ihrer Relevanz für die Standsicherheit angegeben werden.

4.3 Qualifikation der fachkundigen und der besonders fachkundigen Person

Bei der Überprüfung der Standsicherheit einer Tragwerkskonstruktion kommt es vor allem auf das Erkennen und Beurteilen von Schäden an. Diese Aufgabe erfordert statische, konstruktive und bauphysikalische Kenntnisse und Erfahrung.

Fachkundige Personen sind zum Beispiel Bauingenieure und Architekten, die mindestens fünf Jahre Tätigkeit mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, mit technischer Bauleitung und mit vergleichbaren Tätigkeiten, davon mindestens drei Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, nachweisen können. Sie sollen Erfahrung mit vergleichbaren Konstruktionen nachweisen können. Als fachkundig gelten auch Bauingenieure und Architekten, die eine mindestens dreijährige Erfahrung mit der Überprüfung vergleichbarer Konstruktionen belegen können.

Besonders fachkundige Personen sind zum Beispiel Bauingenieure, die mindestens zehn Jahre Tätigkeit mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, mit technischer Bauleitung und mit vergleichbaren Tätigkeiten, davon mindestens fünf Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen und mindestens ein Jahr mit technischer Bauleitung, nachweisen können. Sie sollen Erfahrung mit vergleichbaren Konstruktionen in der jeweiligen Fachrichtung nachweisen können. Die Fachrichtungen (Fachgebiete) sind Massivbau, Metallbau und Holzbau.

Die Voraussetzungen für eine besonders fachkundige Person erfüllen zum Beispiel

- Bauingenieure mit o. g. Qualifikation,
- Prüferingenieure für Standsicherheit/verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit für die jeweilige Fachrichtung, Prüfämter für Baustatik,
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige aus dem konstruktiven Ingenieurbau für das jeweilige Fachgebiet.

4.4 Konzept und Zeitintervalle der Überprüfung

Die nachstehende Tabelle 2 gibt eine Orientierungshilfe für ein abgestuftes Vorgehen der Überprüfung der Standsicherheit für die baulichen Anlagen und Kategorien der Tabelle 1. Sie enthält Anhaltswerte für Zeitintervalle in Jahren für die jeweilige Art der Überprüfung, die von den Gegebenheiten, insbesondere von Art, Robustheit, Alter und Erhaltungszustand der Tragwerkskonstruktion, der Nutzung, den Umweltbedingungen etc. abhängen. Die Anhaltswerte können grundsätzlich für Neu- und Bestandsbauten herangezogen werden. Sofern nach Tabelle 2 in einem Jahr mehrere Arten der Überprüfung zusammentreffen, genügt es, wenn nur jeweils die genaueste der betreffenden Überprüfungen vorgenommen wird.

Bauarten, die zur Beurteilung der Standsicherheit wegen der Besonderheit der Konstruktion, der verwendeten Bauprodukte oder der Herstellungsverfahren ein spezielles Fachwissen erfordern, zum Beispiel bestimmte Spannbeton-, Metall- und Holzbauteile bzw. -konstruktionen nach 4.5, fallen nicht in Tabelle 2. Für diese Bauarten sind die Überprüfungen im Einzelfall festzulegen.

1	2	3	4	5
Kategorie (siehe Tabelle 1)	Gebäudetypen und exponierte Bauteile	Begehung nach 4.2.1 jeweils nach ... Jahr (-en)	Sichtkontrolle nach 4.2.2 jeweils nach ... Jahren	Eingehende Überprüfung nach 4.2.3 jeweils nach ... Jahren
1	Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Personen	1-2	2-3	6-9
2	<ul style="list-style-type: none"> – Bauliche Anlagen mit über 60 m Höhe, – Gebäude und Gebäudeteile mit Stützweiten > 12 m⁸ und/oder Auskragungen > 6 m sowie großflächige Überdachungen¹ – Exponierte Bauteile von Gebäuden soweit sie ein besonderes Gefährdungspotenzial beinhalten 	2-3	4-5	12-15

⁸ Soweit aus Gründen der Standsicherheit vertretbar, kann sich die Überprüfung auf die betroffenen Gebäudeteile beschränken.

Tabelle 2:

Anhaltswerte für Zeitintervalle für die jeweilige Art der Überprüfung, getrennt nach Kategorie

Ungeachtet der Anhaltswerte in Tabelle 2 wird empfohlen, eine Sichtkontrolle nach 4.2.2 nach Umbauten und Umnutzungen, soweit keine Standsicherheitsprüfung durchgeführt wurde, und nach technischen Modernisierungen sowie nach außergewöhnlichen Einwirkungen wie Erdbeben, Hochwasser und außergewöhnliche Schnee- oder Windbelastungen vorzunehmen.

Bei Bestandsbauten, die längere Zeit nicht oder noch überhaupt nicht hinsichtlich der Standsicherheit überprüft wurden, wird empfohlen, möglichst bald eine Sichtkontrolle durchzuführen und je nach Ergebnis zu entscheiden, ob ggf. eine besonders fachkundige Person hinzuzuziehen ist.

4.5 Durchführung der Überprüfung

Ziel der Überprüfung ist festzustellen, ob die bauliche Anlage bzw. die Gebäudeteile, insbesondere die Tragkonstruktion, noch der Beschreibung und den Daten im Bauwerks-/Objektbuch entsprechen und Schäden vorhanden sind. Es wird daher empfohlen zu überprüfen, ob

- Belastungs- und Nutzungsänderungen oder bauliche Veränderungen eingetreten sind, zum Beispiel zusätzliche Dachlasten durch eine nachträgliche Dachbegrünung (insbesondere Nachweis des Nassgewichtes und einer Vereisung), zusätzliche Belastung der Tragkonstruktion durch Einbauten oder schwere Geräte, Erhöhung der Nutzlasten, Schwächung der Tragkonstruktion durch nachträgliche Durchdringungen und Aussparungen o. ä., bauliche Schließung von offen geplanten Hallen,
- die bauphysikalischen Bedingungen der Tragwerkskonstruktion zuträglich sind, zum Beispiel Änderung der Luftfeuchtigkeit bzw. Kondenswasserbildung und der Temperatur bei baulicher Schließung einer offen geplanten Halle, Änderung der klimatischen Bedingungen bei Nutzungsänderung wie Eislauhalle im Winter und Sporthalle im Sommer, Hallen mit Feuchtigkeitseintrag wie Reithallen mit genässtem Boden oder Kompostieranlagen, Hallen mit wechselklimatischen Bedingungen,
- die Dachabdichtung und die Entwässerung funktionstüchtig und ausreichend dimensioniert sowie insbesondere am Tragwerk keine feuchten Stellen vorhanden sind, zum Beispiel Überprüfung des Daches, der Fassade, des Balkons, erdberührter Flächen und der Entwässerungseinrichtungen auf feuchte Stellen und Undichtigkeiten,

- die Schutzvorrichtungen wie Geländer und Absturzsicherungen einen ordnungsgemäßen Zustand aufweisen, ggf. mit stichprobenhafter Überprüfung der Befestigungen.

Für den Regelfall werden daneben folgende Überprüfungen empfohlen, zu denen je nach Konstellation des Einzelfalls noch weitere hinzukommen können:

Massive Konstruktionen

- Mauerwerk, Beton, Porenbeton, Stahlbeton- und Spannbetonbauteile auf Risse, Ausbauchungen, Durchfeuchtungen, schadhafte Fugen, Ausblühungen, Rostverfärbungen, Hohlstellen, Abplatzungen und andere Oberflächenveränderungen überprüfen. Außergewöhnliche Verformungen aufmessen.
- Bei bedenklichem Zustand des Betons Druckfestigkeit, Karbonatisierungstiefe, Chloridgehalt, Betondeckung und Rostgrad der Bewehrung feststellen.
- Stellen mit Rostverfärbung abklopfen. Den Zustand der Oberflächenschutzschichten überprüfen (zum Beispiel an Parkflächen). Auf freiliegende Bewehrung achten.
- Rissbreiten vermessen. Bedenkliche Risse mit Rissmarken versehen, um Bewegungen kontrollieren zu können.
- Spannbetonbauteile mit bestimmten Spannstählen⁹ gesondert überprüfen.

Metallkonstruktionen

- Stahlkonstruktionen auf Risse und Verformungen, insbesondere die Anschlüsse auf festen Sitz, überprüfen. Auffällige Verformungen aufmessen.
- Den Zustand des Korrosionsschutzes überprüfen, insbesondere bei korrosionsempfindlichen Teilen wie zum Beispiel Verankerungen und Anschlüsse von Seilen, Kabeln und Hängern. Berührstellen zwischen Beton- und Stahlbauteilen besonders beachten.
- Die Schweißnähte bei geschweißten Konstruktionen mit nicht vorwiegend ruhender Belastung besichtigen und ggf. überprüfen.

⁹ Neptun-Spannstahl (ölschlussvergüteter Spannstahldraht N40, oval, 40 mm²) aus der Produktion bis 1964, Sigma-Spannstahl (Spannstahldraht St 145/160, oval, 40 mm², warmgerippte Oberfläche) aus der Produktion bis 1978, jeweils im nachträglichen Verbund vorgespannt.

- Die losen oder mangelhaften Niete oder Schrauben, die Risse in den Schweißnähten und alle Mängel/Schäden an einzelnen Teilen dokumentieren.
- Besondere Metallkonstruktionen, zum Beispiel Seilkonstruktionen, bestimmte feuerverzinkte Stahlkonstruktionen¹⁰, gesondert überprüfen.

Holzkonstruktionen

- Holzkonstruktionen auf Risse und Verformungen, insbesondere Schrauben und sonstige Verbindungen auf festen Sitz sowie auf Druck beanspruchte Stoßflächen auf sattes Aufeinandersitzen, überprüfen. Nagelplatten auf einen ordnungsgemäßen Zustand kontrollieren.
- Holzkonstruktionen auf unzuträgliche Feuchtigkeit überprüfen. Dabei insbesondere ggf. den Feuchtegehalt bestimmen und Stöße und Risse auf Eindringen von Feuchtigkeit überprüfen. Auf die etwaige Bildung von Wassersäcken und einen Befall durch Holzschädlinge (Insekten und Pilze) achten.
- Einen vorhandenen Oberflächenschutz auf Schäden und Verschleißteile auf Abnutzung kontrollieren.
- Gerissene Klebstofffugen (Leimfugen) und die Eignung des verwendeten Klebstoffs (Leims) für die vorhandenen bauklimatischen Bedingungen überprüfen.
- Träger mit Kastenquerschnitt gesondert überprüfen.

Fertigteilkonstruktionen

- Die Lagerpunkte hinsichtlich aufgetretener Verschiebungen und noch vorhandener Toleranzen überprüfen. Konsolen auf Risse und planmäßigen Lasteintrag kontrollieren.
- Bei Fugen die Öffnungsweite und ggf. den Zustand der Fugenfüllung beurteilen. Befestigungsteile insbesondere bei hängenden Elementen auf Unversehrtheit überprüfen.

Glas- und Membrankonstruktionen

¹⁰ geänderte Zinkschmelzenlegierung aus dem Zeitraum 07/2000 bis 2006 in Verbindung mit geschweißten oder kaltverformten Stählen der Güte S 355 oder höher, ggf. auch S 235

- Bei Glaskonstruktionen insbesondere auf zwängungsfreie Lagerung, Kantenverletzungen und ausreichenden Glaseinstand der Glasscheiben achten; zudem darf kein Kontakt zwischen Glas und Metall oder Glas und Glas auftreten.
- Bei Membrankonstruktionen, insbesondere solchen, die mit primär tragender Funktion ausgeführt sind, vor allem auf die Verbindungen und Anschlüsse, zum Beispiel Schweißnähte und Klemmungen, achten.

5. Weitere Hinweise

- Bei der Planung von Neubauten wird empfohlen darauf zu achten, dass die maßgebenden Bauteile für die Überprüfungen zugänglich und einsehbar sind. Die Nachrüstung von Revisionsöffnungen kann zweckmäßig sein.
- Als Frühwarnsystem zur Vermeidung von Schäden können insbesondere bei baulichen Anlagen mit großen Spannweiten geeignete, verdrahtete und drahtlose, permanent tätige Überwachungssysteme in Betracht kommen. Bei der Entscheidung über den Einbau eines Überwachungssystems sollte in jedem Fall ein Ingenieur mit besonderer Erfahrung und mit Kenntnissen des aktuellen Stands der Technik auf diesem Gebiet zurate gezogen werden.
- Zu hohe Schneebelastungen können zu Schäden an Dach und Tragstruktur der baulichen Anlage führen. Die zulässige Schneelast für die bauliche Anlage ist aus dem Standsicherheitsnachweis ersichtlich. Ersatzweise können Auskünfte über die in einer Gemeinde anzusetzende Schneelast bei der unteren Bauaufsichtsbehörde oder einem Ingenieur-/Architekturbüro eingeholt werden. Die Schneehöhe auf dem Dach entscheidet nicht über das jeweilige Schneegewicht. Schnee in seinen verschiedenen Formen kann, angefangen von Pulverschnee über Nassschnee bis zu Eis, sehr unterschiedliches Gewicht aufweisen. Zur Ermittlung der Schneelast auf dem Dach ist deshalb das tatsächliche Schneegewicht zu bestimmen. Spätestens wenn die zulässige Schneelast erreicht ist, soll das Dach geräumt werden.

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 382 511 053

Nr. 382 858 546

Nr. 383 703 899

Nr. 382 399 384

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 10.11.2006; 13.11.2006

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 382 488 575
Nr. 763 125 432

Werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 15.11.2006; 22.11.2006

Sparkasse Deggendorf

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

Schwabach - Kallmünz - Neuburg v. Wald - Bad Berneck - Zeil - Maibach - Bad Neustadt - Meiningen - Saalfeld - Grenze Tschechien 33U TR 9279 bis Passau - 33U UP 8582 entlang Grenze Österreich bis 33T UN 4492 - Trostberg - Raubling - Hofolding - Taufkirchen - Moosburg - Allershausen - Theissing - Nördlingen

Zeit:

02.01.2007 bis 31.01.2007

01.02.2007 bis 28.02.2007

01.03.2007 bis 30.03.2007

Art der Übung:

Taktikausbildung großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen Fliegerischen Aus- und Weiterbildung 2007
Abschlussübung AllgMillAufbauLG

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist bei der zuständigen Gemeinde anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungs berechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 04/12/2006

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin